



Rundenwettkampfordnung

der Bezirksklassen für das Sportjahr 2017/2018

Die Rundenwettkampfordnung regelt **in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung** der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Ligaschützen die an mehr als zwei Ligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes und seiner Unterverbände teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in derselben Disziplin in den Bezirksklassen nicht mehr teilnehmen.

3. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

4. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

5. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

6. Schützen können in einem Wettbewerb nur für einen Verein starten.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr 40

Luftpistole 40

Großkaliberkurzwaffe 40

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Großkaliberkurzwaffe beträgt die Mannschaftsstärke drei Schützen.

In allen übrigen Wettbewerben beträgt die Mannschaftsstärke grundsätzlich vier Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe werden als offene Klassen (ohne Schüler) ausgetragen.

VI. Bezirksklasseneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Klassen ausgetragen.
2. Ein Verein kann in einer Klasse grundsätzlich nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
3. In der letzten Klasse können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.
4. Der Bezirkssportleiter hat die Rundenwettkampfleitung inne. Er kann die Leitung auch geeigneten Personen übertragen.
5. Die Klassenstärke beträgt in allen Klassen grundsätzlich sechs Mannschaften.
6. Sollte sich eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Klassen Wettkampfrunden aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Klasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.
2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.
3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.
4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.
5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison - in der Summe - an mehr Wettkämpfen teilnehmen, als maximal in der mannschaftsstärksten Klasse möglich gewesen wäre. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze im Ligasystem, ausgenommen sind die Auf- und Abstiegswettkämpfe.
6. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.
7. Bei Verstößen gegen einen dieser Punkte ist der Schütze für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.
2. Meldetermine legt der Schützenbezirk fest.
3. Das Startgeld wird vom Schützenbezirk festgelegt.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.
2. Zurückziehen von Mannschaften für einen Wettbewerb ist bis zum Saisonbeginn möglich.
3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde sollen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.
4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtagen) fest.
5. Eine Verlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Tag innerhalb der laufenden Wettkampfsaison ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich. Die Rundenwettkampfleitung ist im Voraus zu informieren. Ziffer IX.3 ist zu beachten.
6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.
7. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund oder Hessischen Schützenverband eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.
2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.
3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben und füllen den Wettkampfbbericht aus.
4. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenbezirk kann vom Veranstalter eine Strafbühre in Höhe von 50 Euro erheben.
5. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich, soweit kein Einspruch auf dem Wettkampfbbericht vermerkt wird.
6. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.
7. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet. Falls sich herausstellt, dass die fehlende

Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

8. Fernwettkämpfe sowie das Vor- und Nachschießen einzelner Schützen sind unzulässig.

9. Verlegen beide Vereine ohne vorherige Information der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 25 Euro an den Schützenbezirk. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 50 Euro. Beim dritten Mal steigt die Mannschaft ab.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis. Sie erhält zwei Mannschaftspunkte. Bei Ergebnisgleichheit werden die Mannschaftspunkte geteilt.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 25 Euro und beim zweiten Mal 50 Euro. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet.

Schützen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an eine Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Klasse sind maßgebend:

a) Die Anzahl der Pluspunkte.

b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.

c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

XII. Auf- und Abstieg

1. Der Sieger der obersten Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga auf.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte grundsätzlich ab.

3. In einer Klasse, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt zusätzlich die nächstplatzierte Mannschaft der darunterliegenden Klasse auf.

4. Würde die Klasse, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter zu übermitteln.
2. Für jede, nicht spätestens drei Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung kann vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben werden. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 10 Euro und bei jedem weiteren Mal 20 Euro.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes, sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.
3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.
4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfgericht eingereicht werden.
5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.
6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.
7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel).
8. Die Bezirksrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.
9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgerichts anwesend sein.
10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 30 Euro wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 50 Euro und beim Hessischen Schützenverband 30 Euro / 100 Euro.
11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

gez.

Dr. Bernd A. Nikolaus

Bezirksschützenmeister

Meldetermine / Wettkampfsaison

	Großkaliberkurzwaffe	Luftgewehr / Luftpistole
Meldungen der Heimwettkämpfe		
Beginn der Saison	1. Oktober	1. Oktober
Ende der Saison	28. Februar	28. Februar

Sonstige Meldetermine, für hier nicht aufgeführte Wettbewerbe, werden gesondert bekannt gegeben.